

VG Ansbach

Urteil vom 14.6.2006

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger zu 1) und seine Ehefrau, die am ... geborene Klägerin zu 2), sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro aus dem Kosovo, die nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Ägypter angehören und im September 1991 in die Bundesrepublik Deutschland kamen.

Nach unanfechtbarem Abschluss ihres ersten Asylverfahrens im Juli 1997 beantragten sie am ...1998 erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger zu 1) sei 1994 im Kosovo zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Überdies könnten sie wegen des Krieges nicht in ihr Dorf zurückkehren. Die gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) vom 30. April 1998 gerichtete Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. Dezember 1998, AN 21 K 98.32444, 32446, 32448 und 32339 abgewiesen.

Am ... 2000 beantragten die Kläger erneut die Durchführung eines Asylverfahrens. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, seit Ende des Kosovo-Krieges und dem Einmarsch der KFOR-Truppen habe sich vor allem die Situation der ethnisch nicht reinen Albaner erheblich verändert. Die Tatsache, dass die Kläger der Volksgruppe der Ashkali angehörten, habe bisher im Verfahren keine Rolle gespielt. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 30. April 2002 wurden die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt, ebenso wie die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 29. November 1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG. Zugleich wurden die Kläger aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Andernfalls wurde den Klägern die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) oder in einen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht.

Die dagegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 22. August 2002, AN 18 K 02.31028, abgewiesen. Der Begründung ist u.a. zu entnehmen, dass das Gericht davon ausging, dass sich im Hinblick auf die vorgetragenen Erkrankungen und der hierzu vorgelegten Atteste (vom 4.5.2002) keine Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG ergeben.

Am ... 2003 ließen die Kläger durch ihren Bevollmächtigten erneut die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens beantragen, zugleich wurde beantragt das Verfahren nach § 53 AuslG wieder aufzunehmen und die Voraussetzungen des § 53 AuslG festzustellen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben, da im Falle einer Rückkehr die Gefahr politischer Verfolgung bestehe. Die Roma und Ashkali seien einer besonderen Diskriminierung durch fast alle anderen ethnischen Gruppen im Kosovo ausgesetzt seien. Auch sei ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen, da der Kläger zu 1) an verschiedenen lebensbedrohlichen Erkrankungen leide, die im Heimatland nicht ausreichend behandelt werden könnten.

Der Kläger zu 1) ließ gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 24. Oktober 2003 Klage erheben; dieses Verfahren wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 5. Dezember 2003 eingestellt (AN 18 K 03.31768), der Gerichtsakte ist zu entnehmen, dass die Klage zurückgenommen wurde, weil sich der Kläger zu 1) zur freiwilligen Rückkehr in seine Heimat entschlossen habe.

Am 15. Juni 2005 stellten die Kläger mit Schreiben ihres Bevollmächtigten erneut Asylfolgeanträge verbunden mit den Anträgen, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufzugreifen und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Kläger würden dem Volk der Balkanägypter angehören, seit der Entscheidung im letzten Asylfolgeverfahren habe sich die Rechtslage und auch die Lage im Kosovo zu Gunsten der Kläger geändert. Im Falle einer Abschiebung würden den Klägern die in § 60 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen; diese Norm schütze nun auch vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Die Gesetzesänderung in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG stelle einen Perspektivwechsel von der täterbezogenen Verfolgung im Sinne der von der Rechtsprechung zu Art. 16 a GG und § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten mittelbaren staatlichen Verfolgung zur opferbezogenen Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und damit von der Zurechnungslehre zur Schutzlehre dar; hierzu wurde auf Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage 2005, § 7 Rd.Nr. 119 verwiesen. Dies habe auch inhaltliche Konsequenzen. Im Sinne der Schutzlehre gehe es darum, einen effektiven Schutz vor Verfolgung zu gewährleisten, und zwar unabhängig davon, ob die Verfolgungshandlung einem staatlichen Träger zugeordnet werden könne oder nicht. Verfolgungsmaßnahmen Dritter, die bisher nur bei § 53 Abs. 6 AuslG zu berücksichtigen gewesen sei, könnten nunmehr im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG erheblich sein, wenn der Staat bzw. die internationalen Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens seien, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Hierzu wurde auf ein Urteil des VG Stuttgart vom 31. Januar 2005, Az.: A 10 K 13481/04 sowie eine Entscheidung des Bundesamtes vom 1. März 2005 (Az.: ..., Außenstelle ...) verwiesen. Die Situation der Angehörigen der Minderheiten im Kosovo könne keinesfalls als entspannt oder gefahrlos angesehen werden; hierzu wurde Bezug genommen auf Erkenntnisse des UNHCR, der Schweizer Flüchtlingshilfe, der Gesellschaft für bedrohte Völker sowie einen Bericht von

amnesty international. Auch bestehe ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG; es bestünden verschiedene lebensbedrohliche Erkrankungen, die im Heimatland nicht ausreichend behandelt werden könnten, da die Kläger keinen oder nur unzureichenden Zugang zum Gesundheitswesen hätten. Auf Atteste des Allgemeinarztes Dr. ... vom 4. Mai 2002 sowie fachärztliche Bescheinigungen des Internisten Dr. ... vom 14. April 2004 wurde Bezug genommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 22. November 2005 wurden die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt ebenso wie die Anträge auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 29. November 1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 30. November 2005 ließen die Kläger Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. November 2005 zu verpflichten, für die Kläger ein Asylfolgeverfahren durchzuführen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hilfsweise, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf den Vortrag gegenüber dem Bundesamt vom 15. Juni 2005 Bezug genommen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz des Bundesamtes vom 8. Dezember 2005 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2005 hat sich das Verwaltungsgericht Augsburg (Au 6 K 05.30454) für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 31. Mai 2006 wurde im Wesentlichen auf die Situation Balkanägypter im Kosovo hingewiesen und hierzu auf einen Bericht des UNHCR vom März 2005 sowie eine Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker vom Dezember 2005 Bezug genommen. Eine besondere Gefährdung sei in der Tatsache zu erkennen, dass die UNMIK bisher in mehreren Fällen eine Abschiebung der Kläger in den Kosovo abgelehnt habe, zuletzt wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeit. Aufgrund dessen drohe den Klägern im Falle einer Abschiebung eine menschenrechtswidrige Behandlung, die einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention bedeute und damit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründe. Zusätzlich lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Die Kläger würden an verschiedenen Erkrankungen leiden, deren Nichtbehandelbarkeit im Kosovo zu einer lebensbedrohlichen Verschlechterung der Krankheiten führen könne. Hierzu wurde auf Atteste vom 9. und 24. Mai 2006 verwiesen. Der Kläger zu 1) leide an einer psychischen Erkrankung in Form einer Somatisierungsstörung und einer Zwangsstörung sowie an verschiedenen organischen Erkrankungen und sei auf die ständige Einnahme von Medikamenten angewiesen. Soweit das Bundesamt sinngemäß ausführe, dass eine konkrete Gesundheitsgefahr nicht bestehe und die Behandelbarkeit der Kläger gewährleistet sei, seien die gewonnenen Erkenntnisse nicht zutreffend bewertet worden. Die

theoretische Verfügbarkeit von Medikamenten im Kosovo biete keine Gewähr, dass im konkreten Ernstfall diese Medikamente auch für die Betroffenen erreichbar seien. Auch wenn die Medikamente in der Essential Drug List aufgeführt seien und kostenlos erhältlich sein sollten, sei dies in der Praxis nur selten gegeben. Hierzu wurde auf einen Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 24. Mai 2004 verwiesen. Die Kläger hätten als Angehörige des Volkes der Ashkali keinen uneingeschränkten Zugang zur medizinischen Versorgung wie sie für die albanische Bevölkerung bestehe, weil sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt seien ebenso wie in der Möglichkeit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei den Klägern handle es sich um ein Ehepaar mit erwachsenen Kindern, das im Kosovo keine sozialhilfeähnlichen Leistungen beziehen könnte und mittellos sei, so dass sie nicht in der Lage wären, eventuell über private Apotheken beziehbare Medikamente zu erhalten. Der Bescheid des Bundesamtes setze sich nicht mit den Behandlungsmöglichkeiten von psychischen Erkrankungen im Kosovo auseinander. Die Rechtsprechung verschiedener Obergerichte zur Behandelbarkeit von psychischen Erkrankungen im Kosovo sei seit Beginn des Jahres 2005 auf erhebliche Kritik von Fachleuten und Hilfsorganisationen, die in der Flüchtlingsbetreuung im Kosovo tätig seien, gestoßen. In der gemeinsamen Stellungnahme von UNMIK und dem Gesundheitsministerium des Kosovo vom Januar 2005 werde dargelegt, dass weder eine therapeutische Behandlung im Kosovo möglich sei, noch eine ausreichende medikamentöse Behandlung.

Aus dem Attest des Dr. ..., Facharzt für Allgemeinmedizin vom 24. Mai 2006 ist u.a. zu entnehmen, dass bezüglich der Klägerin zu 2) eine Grenzwerthypertonie, depressives Syndrom, chronische Gastritis mit Pylorusstenose und ventrikuläre Extrasystolie des Herzens vorliegen, und diese regelmäßiger internistischer Kontrolluntersuchungen bedürfe. Bezüglich des Klägers zu 1) wurden neben der psychischen Erkrankung im Wesentlichen folgende Krankheiten/Beschwerden attestiert: Narbenhernie, chronischer Nikotinabusus, chronischer Adhäsivprozess linkes Ohr, Hiatusgleithernie, chronische Helicobacter ass. Gastritis, Vernarbung des Pylorus (Magenausgang), Hepatomegalie, Lebersteatose, chronische Bronchitis, funktionelle Herzbeschwerden, chronische Raucherbronchitis. Dem fachärztlichen Attest vom 9. Mai 2006 ist zu entnehmen, dass bei dem Kläger zu 1) von einer Somatisierungsstörung sowie einer Zwangserkrankung auszugehen sei, eine psychotherapeutische Behandlung finde nicht statt; der Kläger zu 1) erhalte Antidepressiva (Paroxetin/Trimipramin seit November 2005). Bei Abbruch der Therapie oder Nichtverfügbarkeit der Medikamente sei mit einer gravierenden Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes zu rechnen.

In der mündlichen Verhandlung trug der Klägerbevollmächtigte vor, der Bruder des Klägers zu 1) stehe in Verdacht, zwischen 1993 und 1999 auf Seiten der Serben gegen die UCK gearbeitet zu haben und verwies auf das Phänomen der Sippenhaft. Auf Nachfrage, ob es Anhaltspunkte für eine konkrete fortwirkende Bedrohung des Klägers gebe, erklärte dieser, er sei betroffen, weil sein Bruder mit den Serben zusammen gearbeitet habe. Der Bevollmächtigte wies darauf hin, dass die medizinische Grundversorgung für Minderheiten im Kosovo nicht gesichert sei, dies betreffe insbesondere den Zugang zur Versorgung und die Bezugsberechtigung für Sozialhilfe. Er ergänzte, der Kläger zu 1) könne aufgrund seiner Allergien nur bestimmte Medikamente einnehmen, zudem seien multiple Allergien im Kosovo nicht ausreichend behandelbar. Der Kläger zu 1) erklärte, er gehe zweimal pro Woche zum Arzt, zum Psychiater nach Vereinbarung; und eine Psychotherapie finde aus finanziellen Gründen nicht statt.

Mit Schreiben vom 08. Juni 2006 übersandte die Regierung von Mittelfranken eine Kostenzusicherung für den Kläger zu 1), dem im Falle einer Rückkehr die notwendigen Medikamente (Paroxetin/Trimipramin) für einen Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung gestellt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten des Bundesamtes, die Gerichtsakten AN 18 K 02.3108/03.31768 sowie die Gerichtsakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässigen Klagen sind unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 22. November 2005 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall. Weder hat sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich - nach Abschluss der früheren Asylverfahren - zu ihren Gunsten geändert noch liegen neue Beweismittel vor, die eine für sie günstigere Entscheidung über ihre Asylbegehren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 VwVfG). Ebenso wenig sind Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO vorgetragen oder ersichtlich (§ 51 Abs. 1 Ziffer 3 VwVfG).

Das Gericht folgt den zutreffenden Gründen des Bescheides des Bundesamtes vom 22. November 2005 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO).

Ergänzend ist auszuführen, dass die Kläger im behördlichen und gerichtlichen Verfahren keinerlei nach dem Abschluss der vorangegangenen Verfahren liegenden Ereignisse vorgetragen haben, aus denen sich eine im Hinblick auf eine Anerkennung als Asylberechtigte und bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG maßgebliche Änderung der Verhältnisse ableiten ließe, dies gilt auch hinsichtlich § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG. Unter Berücksichtigung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass die internationalen Organisationen (UNMIK), welche die Staatsgewalt in der Provinz Kosovo ausüben, willens und im Verständnis des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG auch in der Lage sind, den betroffenen Minderheitenangehörigen Schutz vor Übergriffen Dritter zu gewähren (vgl. OVG Saarland B. v. 11.05.05, 1 Q 16/05). Das von den Klägern angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart bezieht sich demgegenüber als Entscheidungsgrundlage (primär) auf die Auseinandersetzungen vom März 2004, hiernach beruhigte sich die Sicherheitslage wieder.

Zutreffend hat das Bundesamt in den angefochtenen Bescheiden auch dargelegt, dass hinsichtlich der Kläger keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Die von den Klägern im gerichtlichen Verfahren vorgetragene Gesichtspunkte sind nicht geeignet, das Vorliegen von

Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG darzutun. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht gegeben, fehlende Unterbringungsmöglichkeiten zählen zu den generell schwierigen Bedingungen für zurückkehrende Asylbewerber und stellen keine unmenschliche oder erniedrigende - vom Heimatstaat ausgehende oder von ihm zu verantwortende - Behandlung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dar (vgl. BayVGH Beschluss vom 6.2.2006 Az.: 13 ZB 05.30706).

Die Kläger können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie wegen gesundheitsnotwendiger medizinischer Behandlung einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG haben. Bei einer Erkrankung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. BVerwG NVwZ 98, 973 m.w.N.) eine Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) nur vor, wenn sich die Krankheit wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Gerieten die Kläger alsbald nach der Rückkehr in diese Lage, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung ihrer Leiden angewiesen wären und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnten, so wäre die Gefahr auch konkret; zu berücksichtigen ist auch, ob den betroffenen Ausländern die notwendige Behandlung individuell zugänglich ist.

Diese Voraussetzungen sind bei den Klägern nicht gegeben. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass die bei den Klägern diagnostizierten Erkrankungen im Kosovo behandelbar, auch psychische Erkrankungen zumindest medikamentös behandelbar und Anitdepressiva erhältlich sind. Eine darüber hinaus gehende Notwendigkeit einer Psychotherapie wurde nicht dargetan, auch in Deutschland unterzieht sich der Kläger zu 1) keiner Psychotherapie, wie er in der mündlichen Verhandlung erklärte und sich auch aus dem fachärztlichen Attest vom 09.05.06 ergibt. Insofern ist die ebenfalls in diesem Attest enthaltene Prognose, soweit sie von einer gravierenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei Abbruch der Therapie ausgeht, nicht nachvollziehbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass den Klägern die notwendige medizinische Versorgung individuell nicht zugänglich ist. Lediglich in Einzelfällen sollen Medikamente, die eigentlich kostenfrei bzw. gegen geringe Zuzahlung abzugeben sind, nur gegen Bezahlung abgegeben worden sein (vgl. Lagebericht vom 22.11.05 unter Nr. IV, 4 a). Überdies handelt es sich bei den Klägern nach eigenen Angaben um albanisch sprechende Ägypter; so dass nicht mit gravierenden Zugangshindernissen aufgrund eingeschränkter Bewegungsfreiheit zu rechnen ist, da dies insbesondere die überwiegend serbisch sprechenden Roma betrifft, wohingegen die Bewegungsfreiheit bei Ashkali/Ägyptern tendenziell besser ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände geht das Gericht davon aus, dass für die Kläger die Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo ausreichen (vgl. auch VGH Hessen, Beschluss vom 18.10.2005, Az.: 7 OE 2182/05 und OVG Thüringen, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 KO 76/01). Nach Überzeugung des Gerichts droht den Klägern im Falle einer Rückkehr keine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes im Sinne einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BayVGH, Urteil vom 24.9.2002, Az.: 21 B 98.33759).

Den Angaben der Kläger, der Bruder des Klägers zu 1) stehe in Verdacht, zwischen 1993 und 1999 auf Seiten der Serben gegen die UCK gearbeitet zu haben, lässt sich nicht entnehmen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, denn Anhaltspunkte für eine ggf. fortwirkende konkrete Bedrohung der Kläger sind nicht gegeben (vgl. Bay. VGH U. vom 22. Oktober 2002, 22 B 01.30735). Eine derartige Gefahr ergibt sich für sie auch nicht aus der im allgemeinen sehr schwierigen Lage der Ägypter in Serbien und Montenegro, weil es sich insoweit um Gefahren handelt, denen die Bevölkerungsgruppe der Ägypter, in Serbien und Montenegro allgemein ausgesetzt ist. Denn solche Gefahren werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach dieser Regelung kann die Oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auch länger), ausgesetzt wird. Nur für den Fall, dass die Oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keine Anordnung i. S. d. § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlässt, kann das Gericht im Einzelfall durch die Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, Schutz gewähren (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, Az.: 9 C 9/95, BayVBl 1996, 216 zu § 53 Abs. 6 AuslG a. F.). Leben und körperliche Unversehrtheit des Einzelnen müssten dabei hinsichtlich der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung und deren Eintrittswahrscheinlichkeit so erheblich, konkret und unmittelbar gefährdet sein, dass eine Abschiebung nur unter Verletzung der zwingenden Verfassungsgebote des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG erfolgen könnte (BVerwG, Urteil vom 19.11.1996, InfAuslR 1997, 193). Eine extreme Gefahrenlage im genannten Sinn liegt in einem solchen Fall etwa dann vor, wenn der Ausländer wegen des Fehlens jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Beschluss vom 26.1.1999, NVwZ 1999, 668).

Dermaßen schwierig stellt sich die Situation für Angehörige des Volkes der Ägypter nach der Überzeugung des Gerichts weder auf dem Gebiet des Kosovo noch im übrigen Serbien und Montenegro dar. Für das Gebiet des Kosovo wird insoweit auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juli 2005 (Az.: 22 B 01.30739) verwiesen. An der dort dargestellten Situation hat sich nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 22. November 2005 nichts zu Ungunsten der Angehörigen des Volkes der Ägypter verändert. Jedoch führen diese Schwierigkeiten nach der Überzeugung des Gerichts nicht dazu, dass die Kläger in Serbien und Montenegro zum jetzigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zukunft dort einer existenziellen Gefährdung ausgesetzt sein könnten, die speziell für sie zu einer Gefahr für ihr Leben und zu schwersten Körperverletzungen führen würden.

Die Klagen waren somit nach allem insgesamt als unbegründet abzuweisen. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 161 Abs. 1 und 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.